

Im Anschlusse an die eben in äußerster Kürze dargelegten, für ein gesellschaftswissenschaftliches Unternehmen wichtigen grundwissenschaftlichen Lehren müssen wir nun weiter noch ergänzend und erweiternd einige Gegebene bestimmen, hinsichtlich welcher klares Wissen für jenen, der Gesellschaftswissenschaft betreibt, unumgänglich nötig ist. Betrachten wir zunächst das Gegebene „Beziehung zwischen Einzelwesen“, so finden wir, daß zwei Einzelwesen stets nur deshalb eine besondere Beziehung zugehört, weil jedem von ihnen ein besonderes Allgemeines, das nicht Beziehungsallgemeines ist, zugehört. Der Körper A steht mit dem Körper B deshalb in Wirkensbeziehung, weil dem A eine besondere Bestimmtheit als wirkende Bedingung und dem B eine besondere Bestimmtheit als grundlegende Bedingung, sowie eine Veränderung als Wirkung zugehört. Der Körper A ist dem Körper B „gleich“, weil etwa sowohl dem A als auch dem B die besondere Bestimmtheit „eckige Gestalt“ zugehört. Wir nennen nun jene Allgemeinen, welche einem der in Beziehung stehenden Einzelwesen zugehören und um derentwillen diese Zugehörigkeit besteht, die „Beziehungsgründe“, weil wir an der Zugehörigkeit solcher Allgemeinen zu besonderen Einzelwesen erkennen, daß zwischen ihnen eine besondere Beziehung obwaltet. Jede Beziehung zwischen zwei Einzelwesen setzt mindestens zwei „Gründe“ voraus, es gibt aber auch Beziehungen zwischen zwei Einzelwesen, z. B. die Wirkensbeziehung, welche drei Gründe voraussetzen, so daß wir hinsichtlich der Beziehungen zwischen zwei Einzelwesen von „Beziehungen mit zwei Gründen“, „Beziehungen mit drei Gründen“ usw. sprechen. Eine Beziehung zwischen zwei Einzelwesen „mit zwei Gründen“ kann wieder entweder eine „durch ein Allgemeines begründete Beziehung“ oder eine „durch zwei Allgemeine begründete Beziehung“ sein. Im ersteren Falle liegen selbstverständlich auch zwei Beziehungsgründe vor, die jedoch nur ein und dasselbe Allgemeine in zweimaliger Gegebenheit darstellen. Besteht zwischen zwei Einzelwesen eine „durch ein Allgemeines begründete Beziehung“, so sind jene beiden Einzelwesen in jenem Allgemeinen „gleich“, es besteht also eine „Gleichheitsbeziehung“. Im zweiten Falle liegen zwei Beziehungsgründe vor, deren jeder „ein besonderes Allgemeines in einmaliger Gegebenheit“ darstellt. Sagen wir z. B., daß der Körper A größer ist als der Körper B, so ist diese Beziehung dadurch begründet, daß jedem dieser beiden Körper eine andere Größenbestimmtheit zugehört. Da ein und dieselbe Beziehung, z. B. „Gleichheit“, zwischen denselben Einzelwesen in jeder besonderen Gegebenheit verschieden begründet sein kann, müssen wir von den Ausdrücken „Besondere Beziehung“ und „Besondere in Beziehung“ noch den Ausdruck „Besondere kraft besonderer Gründe in besonderer Beziehung“